

1 Steckbrief zur SUP

A.1 Titel des Plans oder Programms, zu dem die SUP durchgeführt wurde:

Änderung Nr. 107 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 voestalpine / Lunzerstraße

A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms:

Ca. 16 ha im beantragten Areal werden im Funktionsplan des ÖEK als Fläche für die „Industrielle Funktion“, im Flächenwidmungsplan als „Industriegebiet“ ausgewiesen. Im Flächenwidmungsplan erfolgt die Ausweisung einer Schutz- oder Pufferzone mit dem Index Sp4 gem. § 21 Abs. 2 oö. ROG für den gesamten neu als Industriegebiet vorgesehenen Bereich.

Dieser Index Sp4 schließt Emissionen aus, die jenen einer typischen Schwerindustrie bzw. der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie entsprechen und verlangt eine immissionsschutzorientierte Planung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen.

A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

Neuerstellung

Änderung bzw. Fortschreibung

A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung

Überörtliche Raumplanung

Regionalpolitik und EU-Förderprogramme

Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft

Tourismus

Verkehr

Naturschutz

Bergbau, Rohstoffgewinnung

Lärm, Luft, Klima

Energie

Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei

Industrie

Anderes: _____

A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

Oö. ROG, Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne

A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Magistrat Linz; Geschäftsbereich Planung, Technik, Umwelt; Abt. Stadtentwicklung

A.7 Beteiligte Umweltstellen:

Sachverständige des Magistrats aus dem Bereich Umwelttechnik
Amt der oö. Landesregierung, diverse Dienststellen

A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus:

z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit

Alle gem. § 33 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs.4 oö. ROG anzuhörenden Stellen (z.B. Kammern etc.) sowie „jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann“ im Zuge der Auflage des Planes und des Umweltberichtes (§ 33 Abs. 4 oö. ROG)

A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: DI Andreas Gäbler

Stelle / Abteilung: Magistrat Linz, Geschäftsbereich Planung, Technik, Umwelt, Abt. Stadtplanung

Telefonnummer: 0732/7070-3184

Email-Adresse: andreas.gaebler@mag.linz.at

2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:
 Gem. öö. ROG und Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne gibt es genaue Vorgaben, wann eine SUP durchzuführen ist.
 In diesem Fall ist § 2 Abs. 2 der Umweltprüfungsverordnung heran zu ziehen. Demnach unterliegen Neuwidmungen von Industriegebieten grundsätzlich einer SUP-Pflicht, sofern nicht bestehende Industriegebiete um nicht mehr als 20 % bzw. maximal 5.000 m² erweitert werden. Im gegenständlichen Fall wird ein Industriegebiet um 16 ha erweitert. Die ÖEK- und Flächenwidmungsplan-Änderung ist daher SUP-pflichtig.

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:
 Es erfolgte eine Auflage des Planes gemäß Raumordnungsgesetz mit der Möglichkeit für die Öffentlichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Von Seiten Privater (z.B. Nachbarn, betroffene Wohngebiete) langte keine einzige Stellungnahme ein.

3. Beim Scoping:
 Auch der Untersuchungsrahmen („Prüfumfang“) wird gem. § 33 Abs. 2 öö. ROG in Form einer Stellungnahme von der Landesregierung bekannt gegeben (siehe Punkt 2 des Umweltberichtes).
Alternativenprüfung:
 Neben den Auswirkungen der geplanten Umwidmung in der letztlich umgesetzten Form sowie der so genannten „Null-Variante“ (siehe Kap. 3 / Umweltbericht) wurde als weitere Alternative eine Industriegebietsausweisung im gleichen Ausmaß und in der selben Konfiguration, jedoch ohne Schutz- oder Pufferzone, geprüft („reines Industriegebiet“; siehe Kap. 7 / Umweltbericht).

4. Beim SUP-Umweltbericht:

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:
 Einziger Unterschied zu einer Flächenwidmungsplan-Änderung ohne SUP war die erforderliche Planaufgabe und die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, in den detaillierten Umweltbericht Einsicht zu nehmen. Die festgelegte Pufferzone mit der Einschränkung von möglichen Emissionen wäre auch ohne SUP erforderlich gewesen, die SUP hatte bzgl. Inhalt der Planung somit keine Auswirkungen.

7. Beim Monitoring:
 Die Flächenwidmungsplan-Änderung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Juli/August 2019) noch nicht rechtskräftig.

8. Anderes:

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

Ein strukturiertes Vorgehen bei der Zusammenstellung des Umweltberichtes (Abwarten der Stellungnahme des Landes zum Untersuchungsrahmen, präzise Fragestellungen an die Sachverständigen, Weglassen nicht relevanter Themen im Umweltbericht)

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?

Alternativenprüfung: diese erscheint bei Anträgen auf Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplans wie in diesem Fall nur begrenzt zweckmäßig, da sinnvolle Standortalternativen – wenn überhaupt – nur in sehr engem Rahmen geprüft werden können.

Gleichzeitig handelt es sich bei der geprüften inhaltlichen Alternativvariante letztlich gleichzeitig um eine Maßnahme zur Minderung der Umweltauswirkungen. Hier ist eine scharfe Trennung nicht immer möglich.